

Bundesministerium Land- und Forstwirtschaft,  
Klima- und Umweltschutz, Regionen und  
Wasserwirtschaft  
Abt. III/1 - Waldpolitik, Waldökonomie und  
Waldinformation  
zH Herrn Mag. Rainer Hinterleitner  
Stubenring 1  
1010 Wien

Per E-Mail: [abt-31@bmluk.gv.at](mailto:abt-31@bmluk.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 2025-0-907.571 7.11.2025	Unser Zeichen, Sachbearbeiter Up/0233/25/Kr/DK Mag. Cristina Kramer	Durchwahl 4222	Datum 21.11.2025
--	---	-------------------	---------------------

### **Verordnung mit der die Nachhaltige forstwirtschaftliche Biomasse-Verordnung (NFBioV) geändert wird; Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Mag. Hinterleitner,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Begutachtungsunterlagen zur Verordnung mit der die Nachhaltige forstwirtschaftliche Biomasse-Verordnung (NFBioV) geändert wird und nimmt dazu wie folgt Stellung.

#### **1. Allgemeines**

Die Wirtschaft benötigt forstwirtschaftliche Biomasse sowohl als Energieträger als auch als Rohstoff. Die Frage der kaskadischen Nutzung ist daher essenziell. Zentral wichtig ist überdies, dass durch die Umsetzung der RED III keine zusätzlichen administrativen Aufwendungen (umfassende Berichts- und Dokumentationspflichten) für die Betriebe geschaffen werden.

#### **2. Im Detail**

##### **Zu Z 4 (§ 2 Z 15) - 7,5 MW bzw. 2 MW Schwelle für biogene Anlagenkapazität**

Hier wurden uns in einigen Fällen Unsicherheiten rückgemeldet. Insbesondere können die Einsätze von bestimmten Brennstoff-Fraktionen aus technischen Gründen oder im Genehmigungsbescheid auf einen Teil einer gegebenen Brennstoffwärmeleistung begrenzt sein.

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob es eine Legaldefinition „Gesamtfeuerungswärmeleistung“ gibt. Jedenfalls sollte die Biomasse-Zufuhrung im größtmöglichen Umfang möglich sein, um Dekarbonisierungsziele zu unterstützen.

Wir ersuchen daher § 2 Z 15 lit a und b folgendermaßen zu ändern:

„15. „Anlagenbetreiber“ sind Betreiber von Einrichtungen zur Erzeugung

- a) von Elektrizität, Wärme oder Kälte auf Basis von forstwirtschaftlicher Biomasse mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung für Biomasse-Brennstoffe von 7,5 MW und mehr,
- b) von Elektrizität, Wärme oder Kälte auf Basis von gasförmigen Biomasse-Brennstoffen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung für Biomasse-Brennstoffe von 2 MW und mehr und (...)“

Zu Z 4 (§ 2 Z 19) - Definition von „Rundholz in Industriequalität“

Hier stellt sich die Frage, wer tatsächlich die Parameter dafür festlegen wird, ob und ab wann diese Qualität für einen Rundholzstamm tatsächlich gilt bzw. zutrifft und ob und ab wann nicht. Ein massiv gekrümmter Rundholzstamm ist beispielsweise für die Säge selbst nicht verschnittfähig, sehr wohl aber für die Plattenindustrie zum Aufhacken geeignet. Hier wäre eine Klarstellung - allenfalls in den Erläuterungen - hilfreich.

In den Erläuternden Bemerkungen wird der Hintergrund für § 2 Z 19 c) erklärt. Das Ergebnis ist nachvollziehbar, die Begründung aber sehr komplex. Auch hier wäre eine plakative Klarstellung hilfreich.

Zu Z 6 (§ 2b Abs 1 Z 1) - Ausnahmen vom Kaskadennutzungsprinzip

Das Kaskadennutzungsprinzip gilt gemäß § 2a Abs 1 Z 1 nicht, wenn die Energieversorgungssicherheit Österreichs gewahrt werden muss.

Hier fordern die Branchen der Industrie mit Fokus auf die energetische Verwendung von forstwirtschaftlicher Biomasse Rechtssicherheit, indem das Wort „wenn“ durch „weil“ ersetzt werden soll (bzw. sinngemäße Änderungen); es wird eine massive und gefährliche Abschwächung befürchtet. Die Bedeutung der energetischen Verwendung wird auch nicht verkannt. Im Interesse der gesamten Industrie – also auch der Verwender des Rohstoffes Holz – spricht sich die Wirtschaftskammer Österreich aber dafür aus, dass das Vorliegen der Voraussetzungen für das Vorliegen der Ausnahmen vom Kaskadennutzungsprinzip periodisch geprüft wird und begrüßt daher den vorgeschlagenen § 2b Abs 2 unter den

Voraussetzungen, dass

- eine allfällige Anwendung des Kaskadennutzungsprinzips frühestens 6 Monate vor Inkrafttreten angekündigt wird, und
- durch die Umsetzung des Kaskadennutzungsprinzips keine zusätzlichen administrativen Aufwendungen (umfassende Berichts- und Dokumentationspflichten) für die Betriebe geschaffen werden.

Konkret fordern wir daher die Ergänzung des § 2b Abs 2 durch eine neue lit c): der BMLUK „hat den Bericht gemäß lit b zu veröffentlichen, wenn die Voraussetzungen für die Ausnahme vom Kaskadennutzungsprinzip nicht mehr vorliegen und für dessen Inkrafttreten eine Frist von mindestens 6 Monaten vorzusehen.“

Durch die Wortfolge „... nicht mehr vorliegen ...“ soll auch im Verordnungstext rechtlich sichergestellt werden, dass mit Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle zur NFBio – trotz der Formulierung „wenn“ – das Kaskadenprinzip nicht gilt.

Ergänzend dazu wäre auch hier eine plakative Klarstellung in den Erläuterungen hilfreich.

**Zu Z 15 und 16 der Novelle - Inkrafttreten**

Mit Z 15 der Novelle wird der Text des bisherigen § 13 geändert. Die aktuelle Fassung der NFBioV enthält keinen § 14. Dennoch werden mit Z 16 der Novelle einem „§ 14“ neue Inkrafttretensbestimmungen in einem Absatz 3 angefügt.

Wir gehen von einem Redaktionsversehen aus und ersuchen um Ergänzung der Novellenanordnung in Z 16 der Novelle am Anfang „§ 13 in der Fassung vor BGBI II [Nr. der aktuellen Novelle einfügen] wird zu § 14. Dem § 14 wird folgender Abs. 3 angefügt:“

Keinesfalls sollte die Regelung des § 13 Abs 2 (geltende Fassung) entfallen, um keine Rechtsunsicherheit für Fälle der Ausnahmeregelungen bis 29.12.2023 zu riskieren.

**Zu Z 17 - Übergangsbestimmung**

Entsprechend der Lösung des Redaktionsversehens in Z 16 der Novelle sollte die Novellenanordnung hier lauten „Nach § 14 wird ...“.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Mag. Jürgen Streitner  
Abteilungsleiter

